

GUV-I 870
GUV-Informationen

Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte

Ausgabe März 2005



Gesetzliche
Unfallversicherung

GUV-Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinststraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Ausgabe März 2005

Erarbeitet vom Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)“, Sachgebiet „PSA gegen Absturz“ der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin.

Bestell-Nr. GUV-I 870, zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-I 870
GUV-Informationen

Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte

Ausgabe März 2005



Gesetzliche
Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Auswahl von Haltegurten	8
4 Auswahl von Verbindungsmitteln für Haltegurte	10
5 Benutzung von Haltegurten	11
6 Benutzung von Verbindungsmitteln für Haltegurte	13
Anhang: Vorschriften und Regeln	14

Vorbemerkung

Diese GUV-Information erläutert die Auswahl und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten, die bisher in der GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28) vom Oktober 1995 behandelt wurden.

Hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung, Bewertung, Kennzeichnung, Betriebsanweisung, Unterweisung und des ordnungsgemäßen Zustandes ist die GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (GUV-R 198, bisher GUV 10.4) sinngemäß anzuwenden.

1 Anwendungsbereich

Diese GUV-Information gibt Hinweise für die Auswahl und die Benutzung von Haltegurten und Verbindungsmitteln für Haltegurte.

Diese GUV-Information findet keine Anwendung auf den Einsatz von Haltegurten und Verbindungsmitteln öffentlicher Feuerwehren und in Betrieben im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes, soweit dort eigene Vorschriften bestehen. Werkfeuerwehren im Feuerwehreinsatz sind den öffentlichen Feuerwehren gleichgestellt.

2 Begriffsbestimmungen

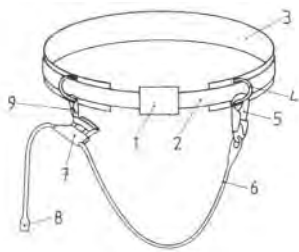
Im Sinne dieser GUV-Information werden folgende Begriffe bestimmt:

1. **Persönliche Schutzausrüstungen** zum Halten sind Bestandteile von Systemen zur Arbeitsplatzpositionierung oder zum Rückhalten von Personen.
2. **Systeme zur Arbeitsplatzpositionierung** halten Personen an ihrem Arbeitsplatz und sichern sie somit gegen Absturz oder Abrutschen.
3. **Systeme zum Rückhalten** verhindern, dass Personen eine Absturzkante erreichen können.
4. **Haltegurte** sind Bestandteile der Systeme zur Arbeitsplatzpositionierung und zum Rückhalten. Sie umschließen den Körper an der Taille.
5. **Verbindungsmittel für Haltegurte** sind Bestandteile dieser Systeme für das Verbinden eines Haltegurtes mit einem Anschlagpunkt oder für das Umschlingen eines Bauteils, um ein Halten oder Positionieren zu ermöglichen.

3 Auswahl von Haltegurten

An einem Haltegurt befindet sich mindestens eine Halteöse zum Befestigen eines Verbindungsmittels zum Rückhalten.

Zur Arbeitsplatzpositionierung muss ein Haltegurt mit zwei Halteösen ausgerüstet sein (siehe Bild 1).



- 1 Verschluss/Schnalle
- 2 Haltegurt
- 3 Rückenstütze
- 4 Halteöse
- 5 Verbindungselement (Karabinerhaken)
- 6 Verbindungsmittel für Haltegurte
- 7 Längeneinstellvorrichtung
- 8 Endsicherung
- 9 Verbindungselement

Bild 1: Haltegurt mit Verbindungsmittel für Haltegurte

Haltegurte sind zum Auffangen abstürzender Personen und zur Rettung von Personen nicht geeignet und deshalb für diese Verwendung unzulässig. Es besteht dabei unter anderem die Gefahr der Wirbelsäulenverletzung (siehe Bild 2).



Bild 2: Gefahr der Wirbelsäulenverletzung bei der Benutzung von Haltegurten zum Auffangen

Als Haltegurt können auch Auffanggurte mit integrierter Haltefunktion benutzt werden.

4 Auswahl von Verbindungsmitteln für Haltegurte

Verbindungsmittel für Haltegurte bestehen aus Chemiefaser-Seilen, Drahtseilen oder Chemiefaser-Bändern. Sie sind nicht zu Auffangzwecken, d.h. für die Verwendung in einem Auffangsystem, geeignet.

Verbindungsmittel für Haltegurte können mit einer Längeneinstellung ausgerüstet sein.

Eine Längeneinstellvorrichtung empfiehlt sich grundsätzlich zur genauen Anpassung an die jeweilige Arbeitssituation.

Soweit mit erhöhter Schmutzeinwirkung oder UV-Strahlung zu rechnen ist, sind Kernmantelseile als Verbindungsmittel zu bevorzugen.

Auf Grund des schützenden Mantels bleibt der überwiegende tragende Kern des Seiles vor äußeren Einwirkungen weitgehend geschützt.

5 Benutzung von Haltegurten

Haltegurte werden benutzt, damit die Person

- die Absturzkante nicht erreichen kann (Rückhaltesystem siehe Bild 3),
- in ihrer Arbeitsposition gehalten und ein Sturz vermieden wird, z.B. bei Arbeiten auf Flächen mit nicht mehr als 60 Grad Neigung (Böschungen oder Dachflächen) oder bei Arbeiten an Masten (Arbeitsplatzpositionierung siehe Bild 4).

Die gleichzeitige Bereitstellung von Haltegurten und Auffanggurten in einem Arbeitsbereich sollte auf Grund der Verwechslungsgefahr vermieden werden; für diese Fälle wird die alleinige Verwendung eines Auffanggurtes mit integrierter Haltefunktion empfohlen.

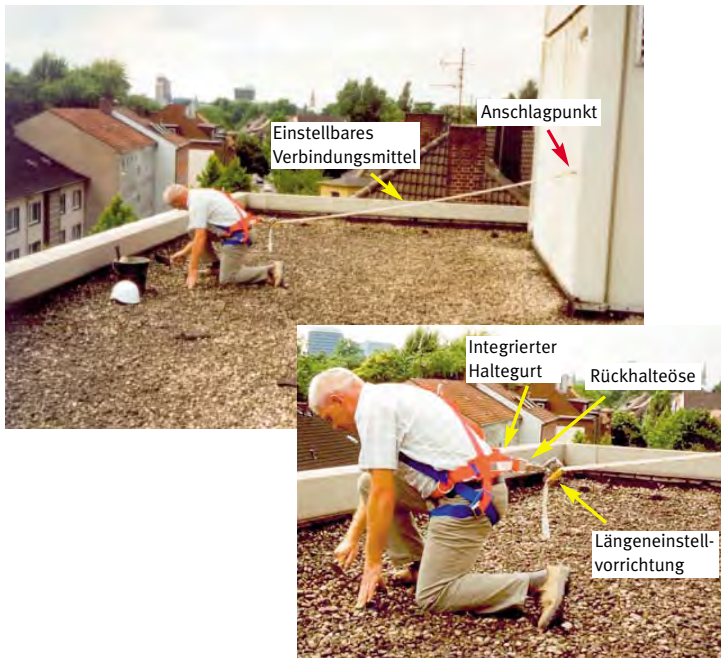


Bild 3: Auffanggurt mit integrierter Rückhaltefunktion und längeneinstellbarem Verbindungsmittel



Bild 4: Arbeitsplatzpositionierung an einem Mast durch einen Auffanggurt mit integrierter Haltefunktion

6 Benutzung von Verbindungsmitteln für Haltegurte

Verbindungsmittel zur Arbeitsplatzpositionierung müssen straff gehalten werden, damit ein Sturz vermieden wird. Dies kann durch die Verwendung von Verbindungsmitteln mit Längeneinstellvorrichtungen erreicht werden.

In Rückhaltesystemen dürfen nur Verbindungsmittel eingesetzt werden, mit deren maximaler Länge die nächstgelegene Absturzkante nicht erreicht werden kann.

Anhang

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen) (8. GPSGV),

PSA Benutzungsverordnung.

2. Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

(Bezugsquelle: Zuständiger Unfallversicherungsträger)

UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1),

GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
(BGR 198, bisher GUV 10.4),

GUV-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“ (GUV-R 199, bisher GUV 20.28).

3. Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
bzw.
VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin)

DIN EN 358 Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhinderung von Abstürzen; Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte.

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.